

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Barbara Borchardt, Fraktion DIE LINKE

Demonstration am 14. November 2009 in Rostock

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Vorfeld der Demonstration am 14. November 2009 wurde im Kooperationsgespräch seitens der Versammlungsleiterin darauf hingewiesen, dass unbegründete Videoaufnahmen seitens der Politik nicht akzeptiert würden. Die Versammlungsleiterin verwies auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Münster. Während der Demonstration hielt sich die Einsatzleitung der Polizei daran, Videoaufnahmen aus den eigenen Reihen zu unterlassen, da diese zur Eskalation beitragen. Allerdings wurden dann Videoaufnahmen aus dem Gebäude der Polizeidirektion und aus dem Gebäude der Staatsanwaltschaft heraus gemacht. Während nach Aufforderung der Versammlungsleiterin die Einsatzleitung das Filmen aus der Polizeidirektion heraus unterband, wurde aus der Staatsanwaltschaft weiter gefilmt.

1. Wer hat den Auftrag auf welcher Rechtsgrundlage erteilt, die Demonstration aus dem Gebäude der Polizeidirektion heraus zu filmen?

Der Polizeiführer hatte Kenntnis von den getroffenen Vorbereitungen zur Anfertigung von Bildaufnahmen. In seinem Einsatzbefehl hatte er der Gefahrenabwehr und der beweissicheren Strafverfolgung einen hohen Stellenwert zugeschrieben. Die Anordnung erfolgte im Rahmen der Auftragstaktik.

Die Polizei ist gemäß § 19a Versammlungsgesetz (VersG) in Verbindung mit § 12a VersG berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen anzufertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Damit sind grundsätzlich Bildaufnahmen von friedlichen Versammlungen ausgeschlossen. Wenn allerdings, wie bei der in Rede stehenden „Antirepressions-Demo“ am 14.11.2009 in Rostock, aus der Versammlung heraus Flaschen geworfen werden oder Versammlungsteilnehmer sich verummnen, sind dabei Straftatbestände gemäß § 27 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 VersG erfüllt.

Somit waren nicht nur zur Abwehr von Gefahren der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Bildaufzeichnungen zu fertigen, sondern sie waren durch bereits eingetretene Störungen gerechtfertigt.

2. Gab es Absprachen mit der Einsatzleitung der Polizei vor Ort, dass die Demonstration aus dem Gebäude der Polizeidirektion heraus gefilmt wird bzw. wurde die Einsatzleitung darüber im Vorfeld informiert?
3. Wer hat den Auftrag auf welcher Rechtsgrundlage erteilt, die Demonstration aus dem Gebäude der Staatsanwaltschaft heraus zu filmen?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Waren während des Filmens aus dem Gebäude der Staatsanwaltschaft Staatsanwälte zugegen?
Wenn ja, wie viele?

Ein Staatsanwalt hat der Polizei Zutritt zum Gebäude der Staatsanwaltschaft Rostock gewährt und war zeitweise bei den Filmaufnahmen anwesend.

5. Warum wurde trotz Intervention der Einsatzleitung weiter gefilmt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird hingewiesen.

6. Wo befand bzw. befindet sich das Filmmaterial der Polizeidirektion und der Staatsanwaltschaft und wurde es inzwischen gelöscht?
Wenn nicht, warum nicht?

Die in der Doberaner Straße gefertigten Bildaufnahmen sind als Beweismittel für eingeleitete Strafverfahren gemäß § 27a Absatz 2 Nummer 1 VersG herangezogen worden und werden der Staatsanwaltschaft Rostock nach Abschluss der Ermittlungen übergeben. Die übrigen Bildaufnahmen wurden durch die Polizeidirektion Rostock am 17.11.2009 vernichtet.